

Der Gemeindevorstand erlässt, gestützt auf das Gesetz über die Wasserversorgung der Gemeinde vom 27. Juni 2010 die folgende Ausführungsverordnung:

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1

Diese Verordnung gilt für das ganze Gemeindegebiet. Es ordnet gestützt auf das Baugesetz und den GWP die Ausgestaltung, die Benützung, den Unterhalt, die Erneuerung und die Finanzierung von Wasserversorgungsanlagen sowie die Beziehungen zwischen der Gemeinde und den Eigentümern der an die Gemeindewasserversorgung angeschlossenen privaten Anlagen.

**Geltungsbereich
und Zweck**

Für Wasserversorgungsanlagen, die im Rahmen einer Areal- oder Quartierplanung geplant und erstellt werden, gelten die Bestimmungen der Raumplanungsgesetzgebung über die Areal- bzw. Quartierplanung. Soweit besondere Vorschriften fehlen, sind die Bestimmungen dieser Verordnung auch im Areal- und Quartierplanverfahren massgebend.

Der Gemeindevorstand kann für Liegenschaften, welche nicht an die Gemeindeanlagen angeschlossen werden können, den Anschluss an die Wasserversorgung einer Nachbargemeinde bewilligen oder anordnen, sofern eine entsprechende vertragliche Regelung zwischen den Gemeinden besteht. Unter der gleichen Voraussetzung werden Liegenschaften auf Gebiet von Nachbargemeinden an die Anlagen der Gemeinde angeschlossen.

Auf Liegenschaften, die an die Wasserversorgung einer Nachbargemeinde angeschlossen werden, finden die jeweils geltenden technischen Vorschriften sowie die Bestimmungen über die Wasseranschlussgebühren und die Wassergebühren der Nachbargemeinde Anwendung. Der Vollzug dieser Vorschriften verbleibt den zuständigen Organen der Standortgemeinde.

Art. 2

Die Gemeinde erstellt und betreibt eine eigene Wasserversorgung und Hydrantenanlage. Sie trifft die notwendigen Massnahmen zum Schutz und zur Sicherung des Trinkwassers.

Aufgaben der Gemeinde

Die räumliche Ausdehnung der Gemeindewasserversorgung und des Hydrantennetzes richtet sich nach dem GWP.

Die IBL überwacht die an das öffentliche Netz angeschlossenen privaten Anlagen bis und mit Wasserzähler.

Art. 3

Vorbehalt des übergeordneten Rechts

Soweit die vorliegende Verordnung keine besonderen Bestimmungen enthält, gelten allgemein die Vorschriften des Gemeindebaugesetzes.

Vorbehalten bleiben ferner die einschlägigen Vorschriften des eidgenössischen und kantonalen Rechts.

Art. 4

Bezeichnungen

Die Anlagen, der Betrieb und die Verwaltung der Wasserversorgung werden als "Wasserwerk" bezeichnet.

Soweit in dieser Verordnung Begriffe verwendet werden, die nur das männliche Geschlecht oder eine Person erwähnen, gelten diese für beide Geschlechter resp. für Personenmehrheiten, sofern sich aus dem Sinn nichts anderes ergibt.

II. WASSERVERSORGUNG

A. Allgemeines

Art. 5

Einteilung der Wasserversor- gungsanlagen

Die Wasserversorgungsanlagen werden nach Eigentümern eingeteilt in Gemeindeanlagen und private Anlagen.

Gemeindeanlagen sind die von der Gemeinde erstellten und betriebenen Wasserversorgungsanlagen.

Private Anlagen sind die von Privaten erstellten und betriebenen Wasserversorgungsanlagen. Private Anlagen können nach Erstellung und Abnahme durch die IBL ins öffentliche Eigentum übernommen werden.

Die Gemeinde führt einen Katasterplan über die auf Gemeindegebiet gelegenen öffentlichen und privaten Wasserversorgungsanlagen.

Art. 6

Der Bereich der Gemeindewasserversorgung wird im GWP festgelegt. **Anschlusspflicht**
In diesem Bereich sind alle Neubauten mit Wasserbedarf an die öffentlichen Leitungen anzuschliessen. In ausserordentlichen Fällen kann die Baubehörde private Wasserversorgungen bewilligen.

Bestehende Bauten und Anlagen sind anzuschliessen, soweit deren Anschluss zweckmässig und zumutbar ist. Die Baubehörde bestimmt den Zeitpunkt des Anschlusses.

Bei Neubauten ist bei Baubeginn ein provisorischer Anschluss für das Bauwasser zu erstellen. Der definitive Anschluss erfolgt während der Bauausführung, auf jeden Fall vor dem Bezug.

Die Anschlussbewilligung wird im Baubewilligungsverfahren erteilt.

Art. 7

Die IBL bestimmt die Anschlussstelle und die Art des Anschlusses. **Anschluss**

In der Regel ist für jede Liegenschaft ein eigener Anschluss zu erstellen. Die IBL kann Ausnahmen verfügen oder auf Gesuch hin bewilligen.

Der durch die IBL überwachte Teil des Hausanschlusses umfasst:

- Hausanschlussschieber
- Hausanschlussleitung bis zum Wasserzähler

Die IBL bestimmt, wer diese privaten Anlagen erstellt und repariert. Die Überwachung und Kontrolle des Hausanschlusses obliegt der IBL. Die Kosten für die Erstellung und Reparaturen gehen in jedem Fall zu Lasten des Privaten.

Stillgelegte Hausanschlussleitungen sind unter Aufsicht der IBL fachgerecht vom Hauptleitungsnetz abzutrennen. Die Kosten gehen zu Lasten der Grund- und Liegenschaftseigentümer.

B. Ausgestaltung und Benützung**Art. 8**

Alle Wasserversorgungsanlagen sind nach den anerkannten Regeln der Baukunde und der Wasserversorgungstechnik (Regelwerk SVGW) **Grundsatz**
zu erstellen und zu betreiben. Ist in der Reservoirzuleitung eine Druck-

reduktion erforderlich, ist diese nach Möglichkeit zur Stromerzeugung zu nutzen.

Soweit besondere technische Vorschriften in dieser Verordnung fehlen, trifft die Baubehörde im Baubewilligungsverfahren die notwendigen Anordnungen. Dabei kann sie sich an den einschlägigen Normen und Empfehlungen der Fachverbände orientieren.

Arbeiten an privaten Wasserversorgungsanlagen, die an die Anlage der Gemeinde angeschlossen sind, dürfen nur durch Fachleute ausgeführt werden, die im Besitze einer Installationsbewilligung der ¹Industriellen Betriebe Landquart sind.

Die IBL kann technische und bauliche Vorschriften für die Wasserversorgungsanlagen erlassen.

Art. 9

Abnahme

Die Fertigstellung von Wasserversorgungsanlagen ist der IBL vor dem Eindecken zu melden. Diese kontrolliert die Anlagen und ordnet die Behebung allfälliger Mängel an.

Sämtliche Anlagen sind vor dem Zudecken durch den Geometer einzumessen. Bei nicht Befolgung kann die IBL das Freilegen der Anlagen verlangen.

Art. 10

Druckverhältnisse

Ist der Druck im Leitungsnetz zu gross, sind bei der Leitungseinführung in das Gebäude Druckreduzierventile einzubauen. Alle damit verbundenen Kosten sowie Schäden, die bei Missachtung dieser Vorschrift entstehen, gehen zu Lasten der Privaten.

Genügt der Druck im Leitungsnetz nicht, können mit Zustimmung der Baubehörde die notwendigen Vorkehren zur Druckerhöhung getroffen werden. Alle damit verbundenen Kosten gehen zu Lasten der Privaten.

Wasserverluste sind der Gemeinde unverzüglich zu melden.

¹ Namensänderung auf den 01.01.2012

Art. 11

In allen an die Wasserversorgung angeschlossenen Gebäuden sind bei der Leitungseinführung an einem gut zugänglichen Ort und nach Weisung der IBL Wasserzähler einzubauen. Vor und nach dem Wasserzähler sind Absperrventile anzubringen. Es ist untersagt, der Anlage vor dem Zähler Wasser zu entnehmen. **Wasseruhren (Wasserzähler)**

Für den Bezug von Wasser, welches nicht in die öffentliche Schmutzwasser- oder Meteorwasserkanalisation eingeleitet wird, wie Wasserbezüge für die Gartenbewässerung, Gartenteiche, Brunnen und dergleichen können auf Gesuch hin separate Wasserzähler bewilligt werden.

Die Wasserzähler werden durch die IBL geliefert und bleiben in deren Eigentum. Revisionen von Zählern gehen zu Lasten der IBL. Die Zugänge zum Wasserzähler sind freizuhalten.

Schäden an Wasserzählern, die durch Nachlässigkeit von Privaten verursacht werden, gehen zu deren Lasten. Wird die Messung des Wasserverbrauches beanstandet, ist der Zähler einer amtlichen Prüfung zu unterziehen. Liegt die Abweichung ausserhalb der genormten Verkehrsfehlergrenze gemäss Angaben des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW), gehen die Kosten der Prüfung zu Lasten der IBL, andernfalls zu Lasten des Privaten.

Art. 12

Die Gemeinde liefert grundsätzlich Wasser im Rahmen normalen **Bezugsrecht** Verbrauchs für Grundstücke im Anschlussgebiet.

Die Wasserabgabe für gewerbliche und industrielle Zwecke sowie für weitere Anlagen mit einem hohen Wasserverbrauch (z.B. Schwimmbäder, Sprinkleranlagen etc.) bedarf einer besonderen Bewilligung der IBL.

Für ausserordentliche Wasserabgaben können besondere Vereinbarungen getroffen werden.

Art. 13

Die Wasserabgabe richtet sich nach der Leistungsfähigkeit der Wasserversorgung. Ein konstanter Druck kann nicht garantiert werden. Ein **Wasserabgabe**

schränkungen der Wasserabgabe bei Wassermangel, bei Betriebsstörungen, im Brandfall und aus andern zureichenden Gründen sind ohne Anspruch auf Entschädigung hinzunehmen.

Zum Voraus bekannte Unterbrechungen oder Einschränkungen in der Wasserbelieferung sind den Betroffenen rechtzeitig bekannt zu geben.

Wenn und solange die Gemeinde nicht in der Lage ist, die Wasserversorgung von Neubauten zu gewährleisten, ist die Baubewilligung zu verweigern.

Art. 14

Bauwasser

Bauwasser für Neubauten ist über den Wasseranschluss des Baugrundstückes zu beziehen. In besonderen Fällen kann die Baubehörde provisorische Anschlüsse bewilligen.

Der Verbrauch von Bauwasser wird gemäss Gebührentarif verrechnet. Bei Neuanschlüssen und provisorischen Wasseranschlüssen sind Wasserzähler einzubauen.

Art. 15

Wasserverbrauch

Die Wasserbezüger sind gehalten, das Wasser sparsam zu verwenden. Unnötiges und missbräuchliches Laufenlassen von Wasser (z. B. Frostläufe) ist verboten.

Bei Wasserknappheit und im Brandfall ist der Wasserverbrauch auf ein Mindestmass einzuschränken. Die IBL kann im Bedarfsfall vorübergehende Beschränkungen verfügen.

Art. 16

Hydranten

Die Hydrantenanlagen dienen als Feuerlöscheinrichtung. Sie dürfen grundsätzlich nicht für andere Zwecke benützt werden. Ausnahmen können auf Gesuch durch die IBL bewilligt werden. Die Hydranten müssen jederzeit ungehindert zugänglich und bedienbar sein.

Art. 17

Öffentliche Brunnen

Das Wasser in öffentlichen Brunnen darf nicht durch Waschen von verschmutzten Gegenständen verunreinigt werden. Das Waschen von

Fahrzeugen bei den Brunnen sowie das Baden in öffentlichen Brunnen sind untersagt.

Bei Wasserknappheit können die Brunnen abgestellt werden.

C. Betrieb, Unterhalt, Erneuerung

Art. 18

Alle Wasserversorgungsanlagen sind sachgemäss zu bedienen, zu **Betrieb, Unterhalt, warten, zu unterhalten und rechtzeitig zu erneuern. Erneuerung**

Die Eigentümer sind für den einwandfreien Betrieb und Unterhalt ihrer Anlagen verantwortlich.

Art. 19

Die IBL überprüft die eigenen und die an die Gemeindewasserversorgung angeschlossenen privaten Anlagen periodisch auf ihren Zustand. **Kontrolle und Behebung von Mängeln**
Den mit der Kontrolle beauftragten Personen ist der Zutritt zu den Anlagen zu gestatten.

Mängel an den öffentlichen Anlagen lässt die IBL unverzüglich beheben.

Verdeckte Mängel:

Nachträgliche Senkungen von öffentlichem Grund (wie Strassen, Plätze etc.) die von Grabarbeiten an privaten Wasserversorgungsanlagen herühren sind auf Kosten des Eigentümers zu beheben.

Mängel an privaten Anlagen sind durch die Eigentümer unverzüglich von sich aus oder auf Anordnung der IBL auf eigene Kosten zu beheben.

Werden Anordnungen nicht befolgt oder erweist sich in Notfällen ein sofortiges Eingreifen der Gemeinde als unerlässlich, lässt die IBL die Schäden oder Störungen auf Kosten der verantwortlichen Personen bzw. Unternehmungen beheben. Diese sind unverzüglich schriftlich über die getroffenen Massnahmen zu orientieren.

Art. 20**Qualitätskontrolle**

Die Gemeinde lässt die Qualität des Trinkwassers periodisch überprüfen (Selbstkontrolle gemäss Lebensmittelgesetzgebung).

Die Gemeinde trifft allgemein und insbesondere bei drohender Gefährdung des Trinkwassers alle zum Schutz der Wasserbezüger notwendigen Massnahmen.

Art. 21**Haftung**

Die Eigentümer von privaten Wasserversorgungsanlagen haften gegenüber der Gemeinde für Schäden an öffentlichen Anlagen, die durch fehlerhafte Erstellung, ungenügende Funktion oder mangelhaften Betrieb und Unterhalt von privaten Anlagen verursacht werden.

Die Gemeinde haftet für Schäden, die durch unsachgemässen Betrieb, Wartung oder Instandstellung von Gemeindeanlagen an privaten Anlagen entstehen.

Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, welche durch Unterbrüche, Druckänderungen und Einschränkungen des Wasserzuflusses entstehen können. Wasserbezüger mit empfindlichen Einrichtungen haben alle nötigen Vorkehren zu treffen, um ihren Anlagen vor Schäden zu schützen, die durch den Unterbruch der Wasserzufuhr entstehen können.

III. FINANZIERUNG**A. Öffentliche Anlagen****Art. 22****Gebührenarten**

Die Gemeinde erhebt zur Deckung der Kosten für den Bau, den Betrieb, den Unterhalt und die Erneuerung (Sanierung, Ersatz) der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen kostendeckende und verursachergerechte Gebühren.

Gebühren (Anschlussgebühren, Wassergebühren) werden erhoben zur Deckung der Kosten der Grund- und Groberschliessung sowie der Feinerschliessung, soweit Anlagen der Feinerschliessung nicht durch Beiträge finanziert werden.

Art. 23

Die Anschlussgebühren (Wasseranschlussgebühren, Löschwassergebühren, besondere Anschlussgebühren) und die Wassergebühren (Mengengebühren) werden nach den Vorschriften dieser Verordnung **Bemessung, Veranlagung und Bezug** veranlagt und bezogen.

Die Gebührenansätze werden durch den Gemeindevorstand in einem separaten Tarif festgelegt.

Die Anschlussgebühren (Wasseranschlussgebühren, Löschwassergebühren, besondere Anschlussgebühren) und die Wassergebühren (Mengengebühren) werden durch die IBL nach den Vorschriften dieser Verordnung veranlagt und bezogen.

Art. 24

Schuldner der Gebühren sind die im Zeitpunkt der Fälligkeit im Grundbuch eingetragenen Grundeigentümer. Bei Gesamteigentum sind die Gesamteigentümer, bei Miteigentum die Miteigentümer Schuldner der Gebühren. Bei Baurechtsverhältnissen sind die Gebühren durch die Bauberechtigten zu bezahlen. **Gebührenpflicht**

Wechselt eine Liegenschaft nach Fälligkeit der Abgabe die Hand, geht die Verpflichtung zur Bezahlung aller ausstehenden Abgaben auf den neuen Eigentümer über.

Rechnungen und Verfügungen werden den im Zeitpunkt der Rechnungsstellung im Grundbuch eingetragenen Personen zugestellt. Bei Baurechtsverhältnissen erfolgt die Rechnungsstellung an die Bauberechtigten, bei Gesamt- oder Miteigentum an die Gesamt- oder Miteigentümer, bei Stockwerkeigentum an die Verwaltung. Tritt bei einem Bauvorhaben nicht der Grundeigentümer als Bauherr auf, erfolgt die Zustellung an die Bauherrschaft.

Art. 25

Für Gebäude, die erstmals an die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen angeschlossen werden, ist eine einmalige Wasseranschlussgebühr **Wasseranschlussgebühr** gemäss Gebührentarif IBL zu bezahlen.

Für Anschlüsse, die nicht einer der Kategorien des Gebührentarifs zugeordnet werden können, setzt der Gemeindevorstand von Fall zu Fall den Anschlussbeitrag fest.

Werden angeschlossene Gebäude erweitert oder erfolgt eine Zweckänderung, die einen höheren Wasserverbrauch zur Folge hat, ist eine Nachzahlung zu leisten. In Bagatellfällen kann die Baubehörde auf eine Nachzahlung verzichten. Für Dachsanierungen, Isolationen etc. sind keine Nachzahlungen zu leisten.

Art. 26

Löschwassergebühr

Werden im Bereich der öffentlichen Hydrantenanlage neue Gebäude erstellt, die nicht an die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen angeschlossen werden, ist eine einmalige Löschwassergebühr zu bezahlen. Die gleiche Gebühr wird erhoben für bestehende Gebäude ohne Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung, die bei Erweiterung des Hydrantennetzes Feuerschutz erhalten. Werden gebührenpflichtige Gebäude erweitert, ist eine Nachzahlung zu leisten.

Die Löschwassergebühr wird nach Massgabe des Neuwerts gemäss amtlicher Schätzung erhoben.

Art. 27

Besondere Anschlussgebühren

Reichen die Erträge aus den Anschlussgebühren zur Finanzierung neuer Wasserversorgungsanlagen oder notwendiger Erneuerungen nicht aus, werden für alle angeschlossenen Grundstücke, die aus den Anlagen Nutzen ziehen sowie für nicht angeschlossene Gebäude, deren Feuerschutz weiterhin gewährleistet wird, besondere Anschlussgebühren erhoben.

Müssen öffentliche Wasserversorgungsanlagen wegen besonderer Bedürfnisse einzelner Liegenschaften ausgebaut werden, wird von deren Eigentümern eine besondere Anschlussgebühr zur Deckung der Ausbaukosten erhoben.

Die Gebührenansätze für die besonderen Anschlussgebühren werden durch Gemeindevorstandsbeschluss festgesetzt. Im Übrigen gelten für die besonderen Anschlussgebühren sinngemäss die Vorschriften über die Wasseranschluss- und Löschwassergebühren.

Art. 28

Die Wasseranschlussgebühren für neue Gebäude sowie Nachzahlungen bei Erweiterungen oder gebührenpflichtigen Zweckänderungen werden bei Erteilung der Baubewilligung auf Grund der Angaben im Baugesuch provisorisch veranlagt. Die definitive Veranlagung erfolgt nach Eingang der amtlichen Schätzung.

Veranlagung

Die Anschlussgebühren für den erstmaligen Wasseranschluss bestehender Gebäude werden bei Erteilung der Anschlussbewilligung veranlagt.

Die Löschwassergebühren für neue Gebäude sowie Nachzahlungen bei Erweiterung von Gebäuden werden bei Erteilung der Baubewilligung auf Grund der Angaben im Baugesuch provisorisch veranlagt. Die definitive Veranlagung erfolgt nach Eingang der amtlichen Schätzung.

Die Löschwassergebühren für bestehende Bauten ohne Wasseranschluss, die bei Erweiterung der Hydrantenanlagen Feuerschutz erhalten, werden nach abgeschlossener Netzerweiterung veranlagt.

Art. 29

Die Wasseranschlussgebühren werden mit der Abnahme des Schnurgerüsts der Liegenschaft an die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen zur Bezahlung fällig. Nachzahlungen für Erweiterungen oder Zweckänderungen werden mit Baubeginn zur Bezahlung fällig.

Fälligkeit und Bezug

Die Löschwassergebühren für neue Gebäude sowie Nachzahlungen bei Erweiterungen werden mit Baubeginn zur Bezahlung fällig. Die Fälligkeit von Löschwassergebühren für Gebäude ohne Wasseranschluss, die durch Erweiterung der Hydrantenanlagen Feuerschutz erhalten, tritt mit dem Abschluss der Netzerweiterung ein.

Besondere Anschlussgebühren werden mit der Fertigstellung der dadurch finanzierten Wasserversorgungsanlagen fällig. Die gebührenpflichtigen können durch die Baubehörde bereits während der Bauausführung zur Leistung von Akontozahlungen verpflichtet werden.

Provisorisch oder definitiv veranlagte Anschlussgebühren sind innert 60 Tagen seit Zustellung der entsprechenden Gebührenrechnung zu bezahlen. Bei verspäteter Zahlung wird ein Verzugszins in der Höhe der jeweils geltenden kantonalen Ansätze berechnet.

Art. 30**Wassergebühr**

Die für alle angeschlossenen Grundstücke zu bezahlende Mengengebühr wird durch die IBL nach dem Frischwasserverbrauch gemäss Wasserzähler und dem von der Baubehörde periodisch innerhalb des Gebührenrahmens gemäss Tarif festgelegten Gebührenansatz in Fr. pro m³ veranlagt.

Die Veranlagung der Mengengebühr erfolgt auf Grund der Ablesung der Wasserzähler. Zeigt ein Wasserzähler den Wasserverbrauch offensichtlich unrichtig an oder bleibt er stehen, wird das seit der letzten Ablesung bezogene Wasser nach dem durchschnittlichen Verbrauch im gleichen Zeitabschnitt der letzten 3 Jahre bestimmt, wobei Änderungen im Wasserbedarf zu berücksichtigen sind.

Die Wasserzähler sind im Eigentum der IBL. Die Zählermieten werden gemäss Tarif separat in Rechnung gestellt.

Art. 31**Fälligkeit und Bezug**

Die Wassergebühren und die Zählermieten werden in der Regel jeweils auf Ende eines Kalenderjahres fällig. Es können auch Teilrechnungen gestellt werden, die innert 30 Tagen fällig sind. Erfolgt während des Jahres eine Handänderung, tritt die Fälligkeit für die pro rata geschuldete Gebühr mit der Handänderung ein.

In Rechnung gestellte Gebühren sind innert 30 Tagen seit Zustellung der Gebührenrechnung zu bezahlen. Bei verspäteter Zahlung wird ein Verzugszins in der Höhe der jeweils geltenden kantonalen Ansätze berechnet.

Art. 32**Einsprache
(Rechtsmittel)**

Gegen die Gebührenveranlagungen und Rechnungen der IBL kann schriftlich und begründet beim Gemeindevorstand Einsprache geführt werden.

Erfolgt die Gebührenerhebung durch Zustellung einer Rechnung, ist die Einsprache innert 30 Tagen seit Rechnungsstellung, in anderen Fällen innert 30 Tagen seit Bezahlung der Gebühren zu erheben.

Der Gemeindevorstand prüft die Einsprache und erlässt einen begründeten Einspracheentscheid.

IV. VOLLZUGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 33

Der Vollzug dieser Verordnung sowie die Anwendung der eidgenössischen und kantonalen Vorschriften obliegt der IBL, soweit nicht ausdrücklich eine andere Behörde als zuständig erklärt wird. **Vollzug**

Der Gemeindevorstand erlässt den Gebührentarif und erforderlichenfalls eine technische Verordnung.

Der Gemeindevorstand kann bestimmte Aufgaben an kommunale Stellen oder Dritte übertragen.

Er kann bei Bedarf sachkundige Berater beiziehen.

Art. 34

Widerhandlungen gegen diese Verordnung sowie gegen die gestützt darauf erlassenen Ausführungsbestimmungen und Verfügungen werden, soweit sie nicht unter die Gesetzgebung des Bundes oder des Kantons fallen, durch den Gemeindevorstand gemäss Art. 16 ff. des Gesetzes über die Wasserversorgung in der Gemeinde bestraft. **Strafbestimmungen**

Zuständig für Verfolgung und Beurteilung von Widerhandlungen gemäss Abs. 1 ist der Gemeindevorstand. Er ermittelt den Sachverhalt und die persönlichen Verhältnisse des Betroffenen. Dieser ist vor Ausfällen der Busse anzuhören.

Art. 35

Die vorliegende Verordnung tritt mit der Annahme durch den Gemeindevorstand in Kraft. **Inkrafttreten**

Ihre Bestimmungen sind auf alle Gesuche, Bauvorhaben und Planungen anwendbar, die bei Inkrafttreten der Verordnung noch nicht bewilligt bzw. genehmigt sind. Die Gebühren werden erstmals für das Jahr 2010 nach der vorliegenden Verordnung erhoben.

Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung gelten sämtliche widersprechenden früheren Vorschriften der Gemeinde als aufgehoben.

Beschlossen durch den Gemeindevorstand am 02. September 2010.

GEMEINDEVORSTAND

Der Gemeindepräsident: Ernst Nigg

Der Gemeindeschreiber: Florian Niggli